

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 2, in Waldfeucht-Hontem

Der Bebauungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 2, wird wie folgt begründet:

Die Verlegung des Wendeplatzes an die östliche Seite der Planstraße ist aus planerischen Gründen erforderlich. Hierdurch wird die letzte, süd-westlich gelegene Baustelle wirtschaftlich erschlossen. Die für den Wendeplatz erforderliche Fläche wird von der angrenzenden Baustelle abgetrennt, und zwar in dem Bereich, der ohnehin nicht mit Wohngebäuden bebaut werden darf. Durch die Verlegung des Wendeplatzes verringert sich die Fläche der Erschließungsstraße, so daß auch die Erschließungskosten entsprechend niedriger sein werden.

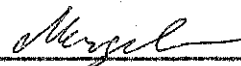
Durch den Fortfall der Festsetzungen "Baulinie" und die Einplanung der Festsetzungen "Baugrenze" ist eine individuelle Bebauung im Rahmen der Festsetzungen möglich.

Durch die Änderung Nr. 2 werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Sie ist für die Nutzung der betroffenen Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Waldfeucht, den 9. März 1978



(Bürgermeister)



(Ratsmitglied)